

**REGELUNG VOM 19. MAI 2008 ÜBER DIE NUTZUNG DER INFORMATIONEN- UND
KOMMUNIKATIONSTECHNIKEN (B.S. VOM 03.09.2008)
ABGEÄNDERT AM 29. APRIL 2009 (B.S. VOM 04.08.2009)**

1. In Anbetracht der bedeutenden Stellung, welche die elektronische Kommunikation in allen Aktivitätssektoren einnimmt, und der ausdrücklichen Empfehlungen des C.C.B.E in Bezug auf die Nutzung dieser Technologien sowie der durch diesen formulierten Leitlinien zur elektronischen Kommunikation und zum Internet;
2. In Erwägung, dass der Rechtsanwalt in der Lage sein muss, im Rahmen der Ausübung seines Berufes mit Effizienz, Qualität und Schnelligkeit auf die Erwartungen der Öffentlichkeit zu antworten;
3. In Erwägung, dass die elektronische Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und den Personen, mit denen er korrespondiert, fundamental derselben Art ist, wie es auch der übliche Briefwechsel und die telefonischen Kontakte sind;
4. In Anbetracht der Gesetze vom 10. Juli 2006 in Bezug auf das elektronische Verfahren und vom 5. August 2006 zur Abänderung einiger Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf das elektronische Verfahren;
5. In Erwägung, dass die Rechtsanwälte im Übrigen Werbung machen dürfen, dies ungeachtet der Art und des Mediums (siehe die Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften über die Werbung);
6. In Anbetracht der Möglichkeit für die Rechtsanwälte, unter Beachtung des Artikels 7 der Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften über die Werbung bestimmte juristische Information, die für die Kundschaft bestimmt sind, zu verbreiten;
7. In Erwägung, dass Artikel 4 des Gesetzes vom 11. März 2003 (II) über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft (Belgisches Staatsblatt vom 17.03.2003, S. 12962), der verfügt, dass die Aufnahme und die Ausübung der Tätigkeit eines Anbieters von Diensten der Informationsgesellschaft keinerlei vorherigen Genehmigung noch einer sonstigen Anforderung gleicher Wirkung unterliegen, dies unbeschadet der Zulassungsverfahren, die nicht speziell und ausschließlich Dienste der Informationsgesellschaft betreffen;
8. In Anbetracht des erhöhten Risikos für den Rechtsanwalt, sich Interessenkonflikten auszusetzen oder das Berufsgeheimnis aufgrund des oft anonymen oder nur schwer identifizierbaren Charakters des elektronischen Austauschs zu verletzen;
9. In Anbetracht des Gesetzes vom 13. Januar 2004 über die Vorbeugung der Geldwäsche;
10. In Anbetracht des Charakters *intuitu personae* des Vertrages, der zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Kunden entsteht;
11. In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsanwälte sich unter allen Umständen an ihre Pflichten der Würde und der Rechtschaffenheit halten müssen;

12. In Erwägung, dass es angebracht erscheint, die Nutzung der elektronischen Adressen, der elektronischen Korrespondenz, der Internetseiten, der Online-Dienstleistungen und der Teilnahme an Diskussionsforen zu reglementieren, um jedem Rechtsanwalt eine Synthese der legalen Verpflichtungen zur Hand zu geben, die die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien regeln, Erfordernisse, die darauf abzielen, diese Kommunikationsmethode sicher zu machen und diese in Einklang mit den grundlegenden Regeln des Berufs zu bringen: insbesondere dem Berufsgeheimnis, der Würde und der Kollegialität;
13. In Anbetracht des Interesses für jeden Rechtsanwalt, auf die Technologien der Information und der Kommunikation zurückzugreifen und die Leitlinien des C.C.B.E zur elektronischen Kommunikation und zum Internet zu beachten;

Verabschiedet die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:

Artikel 1 : die elektronische Adresse

1.1.

Unter elektronischer Adresse versteht man jede Folge von alphanumerischen Zeichen, die benutzt wird, um eine Internetseite oder die Adresse der elektronischen Post zu identifizieren.

1.2.

Jede andere elektronische Adresse als diejenige, die den Rechtsanwälten durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften zur Verfügung gestellt wird, enthält den Namen des Rechtsanwalts oder jenen der Vereinigung, der er angehört, oder irgendeine andere Bezeichnung, mit Ausnahme jeglichen Domainnamens, der auf eine nicht unterscheidende Art und Weise einen allgemeinen Begriff, der auf den Beruf des Rechtsanwalts schließen lässt, wiedergibt.

1.3.

Der Rechtsanwalt übermittelt seiner Kammer seine elektronische Adresse oder Adressen sowie die Änderungen, die daran vorgenommen würden.

Artikel 2 : die elektronische Korrespondenz

2.1.

Der Rechtsanwalt kann auf die elektronische Korrespondenz zurückgreifen – im Sinne jeglicher Übermittlung an eine oder mehrere bestimmte Personen –, nicht vertrauliche Schreiben einbegriffen.

2.2.

Die elektronische Korrespondenz der Rechtsanwälte enthält die im hiernach angeführten Artikel 4.4. oder 4.5. genannten Vermerke und darf außerdem nur die durch die Regelung vom 18. Juni 2003 zum Berufsschild und zum Briefpapier genehmigten Vermerke enthalten.

2.3.

Der Rechtsanwalt verfügt für die Verarbeitung seiner elektronischen Korrespondenz über eine individuelle elektronische Adresse auf einer Einrichtung, deren Ausstattung und Konfiguration mit den durch die Fachleute im Allgemeinen angenommenen Standards für

Sicherheit und Fortbestand übereinstimmt, sowie über eine kompetente Unterstützung für die Wartung des (oder der) Postserver.

2.4.

Die elektronische Korrespondenz wird mit derselben Sorgfalt und derselben Aufmerksamkeit behandelt und aufbewahrt wie die Korrespondenz per Brief oder per Fax.

2.5.

Die elektronische Korrespondenz des Rechtsanwalts ist kein Werbeträger für Dritte.

2.6.

Wenn der Rechtsanwalt Chiffrierschlüssel benutzt, bewahrt er seine Chiffrierschlüssel auf. Wenn ein Rechtsanwalt einem Kollegen in derselben Angelegenheit nachfolgt, übermittelt dieser ihm sofort per elektronischer Post, die mit dem Schlüssel dieses Kollegen chiffriert oder andernfalls auf eine andere Weise gesichert ist, alle entschlüsselten Korrespondenzen, die für die Fortsetzung der Sache zweckmäßig sind. Er geht mit derselben Sorgfalt vor, wenn er seinem Kunden die Akte übermittelt.

2.7.

Die elektronische Korrespondenz des Rechtsanwaltes wird anhand einer elektronischen Unterschrift unterzeichnet.

2.8.

Falls ein Rechtsanwalt aus technischen Gründen eine elektronische Korrespondenz teilweise oder insgesamt nicht lesen kann, so fragt er ohne jeglichen Verzug bei dem Rechtsanwalt, der ihm diese übermittelt hat, eine gedruckte Version an. Wenn also das gedruckte Exemplar ohne Verzögerung an den Empfänger übermittelt worden ist, so wird die erste Übermittlung für alle damit verbundenen rechtlichen Auswirkungen in Betracht gezogen, sofern die Anwendung dieser Regel den gutgläubigen Empfänger nicht in die Situation versetzt, sich am Tage des Erhalts der gedruckten Version in Verzug zu befinden.

2.9.

Der Rechtsanwalt stellt seinen Server für elektronische Post so ein, dass dieser automatisch den Empfang bestätigt, wenn der Absender irgendeiner elektronischen Korrespondenz, die ihn in seiner Mailbox erreicht, eine solche Empfangsbestätigung anfordert, und das Datum und die Stunde des Empfangs bestätigt.

Mangels einer solchen automatischen Empfangsbestätigung schickt er dem Absender unverzüglich eine Empfangsbestätigung.

2.10.

Der Rechtsanwalt achtet auf die korrekte Einstellung der Uhren des (der) Server und Vorrichtungen, auf die er für jegliche elektronische Kommunikation zurückgreift und die er kontrolliert.

Artikel 3 : die Internetseiten

3.1.

Unter Beachtung der Landesregeln, zu denen auch die Regelung über die Werbung gehört, kann der Rechtsanwalt eine Internetseite einrichten.

3.2.

Die Internetseite eines Rechtsanwalts stellt die Verlängerung seiner Praxis dar.

3.3.

Die der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Rechtsanwalts zur Verfügung gestellten Informationen sind korrekt und werden im Sinne des Gesetzes vom 2. August 2002 über irreführende Werbung, vergleichende Werbung, missbräuchliche Klauseln und Vertragsabschlüsse im Fernabsatz hinsichtlich der freien Berufe, Kapitel II, aktuell gehalten.

3.4.

Der Rechtsanwalt darf auf seiner Internetseite weder Links einstellen, die auf eine Seite verweisen, die seiner Unabhängigkeit oder seiner Würde schadet, noch Werbung zu Gunsten von Drittpersonen einfügen.

Artikel 4 : die Online-Dienstleistungen

4.1

Unter Online-Dienstleistung versteht man „jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Nutzers erbrachte Dienstleistung“.

4.2.

Das Erbringen von Dienstleistungen online ist gestattet.

4.3.

Der Rechtsanwalt wird jedoch auf die Einhaltung folgender Regeln achten:

a) Identifizierung des Gesprächspartners

Wenn ein Rechtsanwalt online befragt oder angefordert wird, so identifiziert er seinen oder seine Gesprächspartner und lässt sich alle erforderlichen Informationen durch diese geben, die notwendig sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden sowie das Berufsgeheimnis zu wahren und das Gesetz vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und zur Finanzierung des Terrorismus einzuhalten.

Um dieser letzten Verpflichtung nachzukommen, zieht der Rechtsanwalt die Daten des elektronischen Personalausweises mithilfe der offiziellen Software und bewahrt diese im Format „Eigentümer“, insofern der Ansprechpartner sich mithilfe eines solchen identifiziert.

b) Identifizierung des Rechtsanwalts

Der Rechtsanwalt, der online Dienstleistungen erbringt, ist immer identifizierbar.

c) Konsultationen online

Das automatisierte Erteilen von Online-Konsultationen ist nur gestattet, um auf die Anfrage eines bestimmten Kunden zu antworten, um so spezifische Bedürfnisse zu befriedigen.

d) Verbot der Rückübertragung von Honoraren

Der Rechtsanwalt tritt keine Honorare an einen Mittelsmann für die Erteilung von Online-Diensten ab. Nur ein Beitrag zu den Verwaltungskosten seiner Dienste ist erlaubt, und dies auch nur, insofern dieser nicht an die Art der Intervention des Rechtsanwalts gebunden ist.

4.4.

Der Rechtsanwalt gewährleistet den Empfängern seiner Online-Dienstleistungen und den im Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten angeführten zuständigen Behörden einen leichten, direkten und dauerhaften Zugang zu den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen vorherigen Informationen, und zumindest zu folgenden Informationen:

- a) sein Name und gegebenenfalls derjenige der Vereinigung, der er angehört;
- b) die Adresse seiner Praxis;
- c) seine Koordinaten, hierin einbegriffen seine elektronische Adresse, die es ermöglicht, schnell mit ihm in Kontakt zu treten und direkt und effizient mit ihm zu kommunizieren;
- d) gegebenenfalls seine Eintragungsnummer in der Zentralen Unternehmensdatenbank oder diejenige der Vereinigung, der er angehört;
- e) die Berufskammer oder -kammern, bei denen er eingetragen ist;
- f) sein oder seine beruflichen Titel und die Staaten, in denen diese erteilt worden sind;
- g) ein Verweis auf die beruflichen Regeln sowie auf die Möglichkeiten, diese einzusehen, wobei einer URL (Adresse einer Internetseite) Vorrang gegeben wird;
- h) gegebenenfalls seine Mehrwertsteueridentifizierungsnummer;
- i) die Verhaltenskodex, denen er unterliegt, sowie die Informationen zur Art und Weise, wie diese Kodex auf elektronischem Wege eingesehen werden können.

4.5.

Die elektronische Post des Rechtsanwalts kann sich auf die Angabe seines Namens, seines Vornamens, seiner Eigenschaft und seiner elektronischen Adresse sowie gegebenenfalls die im oben stehenden Paragraph 4.4. d., e. und h. angeführten Vermerke beschränken, wenn sie über einen Link auf eine professionelle Seite verweist (seine eigene, jene der Vereinigung oder der Gruppierung, zu der er gehört, diejenige der K.F.D.A. (www.avocat.be) oder die seiner Kammer), die die anderen im oben stehenden Paragraph 4.4. genannten Angaben enthält.

4.6.

Der Rechtsanwalt informiert seinen Ansprechpartner gemäß der Regelung vom 27. November 2004 über die durch den Rechtsanwalt seinen Kunden zu liefernden Information hinsichtlich der Honorare, der Kosten und der Auslagen über den Preis für seine Leistung und führt die Steuern und die möglichen Kosten der Durchführung an.

4.7.

Der Rechtsanwalt vermittelt die nachfolgend erwähnten Informationen, die klar und verständlich formuliert werden müssen:

- a) gegebenenfalls die für den Abschluss des Vertrags vorgeschlagenen Sprachen;
- b) die verschiedenen technischen Etappen des Abschlusses des Vertrages;
- c) die technischen Mittel, um Fehler zu finden und zu korrigieren, die in der Datenerfassung gemacht wurden, bevor der Auftrag erteilt wird;
- d) ob der Vertrag durch den Rechtsanwalt archiviert wird oder nicht, wenn er einmal geschlossen wurde, und im ersteren Fall, dass er zugänglich ist.

4.8.

Der Rechtsanwalt übermittelt ebenfalls die anderen durch das oben erwähnte Gesetz vom 2. August 2002, Kapitel IV, und durch das Gesetz vom 11. März 2003 (II) über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, Kapitel III, geforderten Informationen.

Artikel 5 : Elektronische Diskussionsforen und andere virtuelle öffentliche Zirkel

Der Rechtsanwalt erteilt keinerlei Dienstleistungen, Konsultationen oder persönlich gestaltete Stellungnahmen in elektronischen Diskussionsforen oder in irgendeinem anderen virtuellen öffentlichen Zirkel.

Artikel 6 : Aufhebung

Die vorliegende Regelung hebt die Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften vom 21. Oktober 2002 über die Informations- und Kommunikationstechniken auf.

Artikel 7 : Inkrafttreten

Die vorliegende abändernde Regelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.